

Statuten

des Vereins „Initiative Palästina Solidarität“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Initiative Palästina Solidarität“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wien. Der Verein ist bundesweit in Österreich tätig und pflegt den aktiven Meinungsaustausch mit vergleichbaren Initiativen in anderen Ländern.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Organisation und Bündelung aller sozialen und politischen Kräfte im In- und Ausland, die sich für Demokratie und Menschenrechte in Palästina einsetzen. Der Verein strebt nach Dialog und Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, deren Aktivitäten und Forderungen geeignet sind, das von ihm angestrebte Ziel – Menschenrechte und Demokratie in Palästina – zu fördern, insbesondere jene gesellschaftlichen Kräfte, die sich gegen Apartheid, Besatzung und Krieg und für die Durchsetzung gleicher demokratischer Rechte aller in der Region lebenden Menschen aussprechen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks und ihre Aufbringung

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.1 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.2.

- a. Die Teilnahme und Organisation von Informationstischen ,Demonstrationen, Umzügen, Kundgebungen, Straßenaktionen, anderen Manifestationen, Petitionen.
- b. Die Teilnahme und Organisation von Treffen und Versammlungen, bei denen gemeinsame Anliegen besprochen und beschlossen werden, bei denen Manifestationen, Veranstaltungen, Resolutionen, Aufrufe, Diskussionspapiere, Publikationen und Medien aller Art und Projekte beraten und beschlossen werden.
- c. Besuch und die Organisation von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen, kultureller, sozialer und/oder politischer Art, sowie von Ausstellungen, Enqueten, Kongresse, geselligen Veranstaltungen, Studienfahrten im In- und Ausland und Seminare.

d. Der Verein kann dafür Einrichtungen (Büros, Veranstaltungs- und Lagerräume, incl. deren Infrastruktur) anmieten, vertragliche Verpflichtungen aller Art eingehen, insbesondere auch Bankverbindungen einrichten und Personen anstellen.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge. Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- b. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen (Eintrittspreise, Spenden,...)
- c. Spenden und Vermächtnisse
- d. Es können auch Spenden, Unterstützungen und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften – monetär und materiell - eingeworben werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4. 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5 Erwerbs der Mitgliedschaft

5.1. Es können nur natürliche Personen ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Gründungsmitglieder sind zunächst auch die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen

und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Damit er wirksam wird, muss er der Generalversammlung oder dem Vorstand schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden.

6.3 Der Ausschluss kann nur von der Generalversammlung ausgesprochen werden und ist dem Mitglied schriftlich (z.B. per Mail) mitzuteilen. Der Ausschluss ist zu begründen. Gründe für den Ausschluss sind ausdrücklich, wenn jemand anderen Menschen die gleiche Würde abspricht, sich rücksichtslos gegenüber den Mitmenschen in- und außerhalb des Vereins verhält und die Anliegen des Vereins erwiesenermaßen politisch oder wirtschaftlich schädigt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rech-

nungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

9.1. Bei der Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

9.3. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung, des Zeitpunkts und Orts, mündlich, schriftlich und/oder elektronisch. Die Generalversammlung kann auch online, ohne unmittelbare physische Präsenz der TeilnehmerInnen durchgeführt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

9.4 Über die Tagesordnung wird am Beginn der Versammlung entschieden. Alle Mitglieder haben das Recht während der Versammlung Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen.

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen be-schlussfähig.

9.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedür-fen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung ein anderes dazu nominiertes Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Ver-eins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fra-gen.

§ 11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Verantwortungsbereiche festlegen. Stellvertretungen der jeweiligen Vorstandspositionen werden gegebenenfalls im Zuge der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins besetzt.

11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt in der Regel zwei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.5 Sitzungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende(n), im Auftrag des Vorstands, unter Angabe des Orts, der Zeit und eines Vorschlags für die Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mündlich, schriftlich und/oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung. Ist diese/r unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.6. Vorstandssitzungen können physisch oder digital durchgeführt werden. Um beschlussfähig zu sein, müssen zumindest zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

12.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder können sich diese durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

14.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen gleichzeitig keine Vorstandsfunktion ausüben. Sie überprüfen den Rechnungsabschluss und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.2. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3)

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe .